

## *Geschichtsschreibung in den wendischen Hansestädten*

VON KLAUS WRIEDT

Bereits im ersten Mitteilungsheft des neu gegründeten Hansischen Geschichtsvereins, im Jahrgang 1871 der Hansischen Geschichtsblätter, hat Karl Koppmann, der damalige Sekretär des Vereins für Hamburgische Geschichte, einen Aufsatz »Zur Geschichtsschreibung der Hansestädte vom 13. bis zum 15. Jahrhundert« veröffentlicht<sup>1)</sup>. Gleich zu Beginn stellt Koppmann fest: »Es ist merkwürdig wenig, was uns unsere Hansestädte an historiographischen Arbeiten überliefert haben.« Während es in Bischofsstädten wie Bremen oder Lübeck noch Anstöße von kirchlicher Seite gegeben habe, die sich auf die Geschichtsschreibung positiv ausgewirkt hätten, sei »auf der anderen Seite das trostlose Schweigen in Städten von der Bedeutung Stralsunds und Rostocks« festzustellen. Koppmann unterscheidet zwei Ansätze der Historiographie. Einmal sind es Werke, die an die Traditionen der geistlichen Geschichtsschreibung anknüpfen und die meistens auch von Angehörigen kirchlicher Institutionen verfaßt worden sind. Nur hier seien »bedeutendere Geschichtswerke« entstanden, wie etwa die Chronik des Lübecker Franziskanerlesemeisters Detmar oder die Chronik der Bremer Domgeistlichen Rinesberg und Schene. Den anderen Ansatz sieht Koppmann in der Tätigkeit der Stadtschreiber und Syndici, die in Stadtbüchern und Kopiaren oder in Form selbständiger Berichte historische Ereignisse aufgezeichnet haben. Im allgemeinen aber, so stellt er fest, »sind unsere Stadtschreiber nicht dazu gekommen, ihren amtlichen Aufzeichnungen historiographische beizugesellen«.

In Koppmanns Worten kommt ein Teil Enttäuschung oder doch Erstaunen darüber zum Ausdruck, daß die auf bürgerlich-städtische Initiative zurückgehende Geschichtsschreibung sowohl der Quantität als auch der Qualität nach keine besonderen Leistungen erbracht hat. Dieses Urteil wurde nicht nur durch den Vergleich mit den Werken der geistlich-kirchlichen Geschichtsschreibung nahegelegt, sondern es erklärt sich auch aus dem damaligen Stand der hansischen Quellenerschließung. 1870 war in Stralsund der Hansische Geschichtsverein gegründet worden, der in seinen Statuten als vornehmste Aufgabe das Sammeln und Veröffent-

1) K. KOPPMANN, Zur Geschichtsschreibung der Hansestädte vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, in: HansGBll 1871, 1872, S. 57–84, hier S. 57f. Ähnlich urteilt auch K. E. H. KRAUSE, Die Chronistik Rostocks, in: HansGBll 1885, 1886, S. 163: »Die Chronistik Rostocks entspricht keineswegs den Erwartungen, welche man von vornherein von einer Stadt von solch historischer Bedeutung glauben sollte hegen zu dürfen.«

lichen der Quellen gefordert hatte. 1872 lag bereits der zweite Band der Hanserezeesse vor, die damals noch zum Arbeitsprogramm der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehörten, und neben verschiedenen Editionsprojekten in den einzelnen Städten war die Herausgabe des Hansischen Urkundenbuches in Aussicht genommen worden<sup>2)</sup>. Koppmann, der als Mitbegründer des Hansischen Geschichtsvereins, als Redakteur der Hansischen Geschichtsblätter und als Bearbeiter der Hanserezeesse<sup>3)</sup> mit diesem Vorhaben eng verbunden war, hat dann im zweiten Jahrgang der Hansischen Geschichtsblätter auch eine Übersicht über die hansestädtische Quellenüberlieferung<sup>4)</sup> gegeben, die seiner Meinung nach »ein Gefühl des Stolzes auf den archivalischen Reichthum unserer Städte rechtfertigen« konnte. Dabei mußte allerdings auffallen, daß neben der breiten Dokumentation bürgerlich-städtischer Aktivitäten in Urkunden, Akten und Stadtbüchern die historiographischen Erzeugnisse nur einen bescheidenen Raum einnahmen. Ähnlich wie in seinem schon erwähnten kritischen Urteil kommt Koppmann deshalb auch hier zu der Feststellung, daß die Geschichtsschreibung der Hansestädte »eine allgemeinere Pflege doch erst im sechzehnten Jahrhundert gefunden zu haben« scheint.

Wie stellt sich nun das Bild der hansestädtischen Historiographie gut hundert Jahre später nach dem heutigen Forschungsstand dar? Sehen wir von Koppmanns Wertung einmal ab, dann treffen seine Feststellungen auch heute noch weitgehend zu. Aus den wendischen Hansestädten, auf die wir uns hier beschränken wollen, waren die meisten Werke schon damals bekannt oder sogar ediert, darunter vor allem die 1829/30 erschienenen »Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache«, bearbeitet von Ferdinand Heinrich Grautoff, die in den Jahren 1833 bis 1870 von Gottlieb Christian Mohnike und Ernst Heinrich Zober herausgegebenen »Stralsundischen Chroniken« und die 1861 von Johann Martin Lappenberg edierten »Hamburgischen Chroniken in niedersächsischer Sprache«. Wie wenig sich, trotz einiger neuerer Arbeiten, das Bild seitdem verändert hat, zeigt allein schon die große Edition der »Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert«. Von den wendischen Hansestädten sind hier allein Lübeck und Lüneburg berücksichtigt worden.

Soweit wir über die Geschichtsschreibung in den einzelnen Städten unterrichtet sind<sup>5)</sup>, ist

2) Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein 1, in: HansGBll 1871, 1872, S. XII ff. – Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein 2, in: HansGBll 1872, 1873, S. IX ff. – A. VON BRANDT, Hundert Jahre Hansischer Geschichtsverein, in: HansGBll 88, 1, 1970, S. 40 ff.

3) Zur Person: G. WENTZ, in: HansGBll 64, 1940, S. 81–110, mit weiteren Literaturangaben.

4) K. KOPPMANN, Rundschau über die Litteratur der hansischen Geschichte, in: HansGBll 1872, 1873, S. 155–195, hier S. 157, 195.

5) Überblicksdarstellungen für mehrere Städte: KOPPMANN, Geschichtsschreibung (wie Anm. 1), S. 57 ff. – DERS., Rundschau (wie Anm. 4), S. 157 ff. – O. LORENZ, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, Bd. 2, 2. Aufl., 1887, S. 147, 160 ff., 185 ff., 195 f. – K. H. SCHWEBEL, Der Stralsunder Friede (1370) im Spiegel der historischen Literatur (JbWittheitBremen 14), 1970, S. 15 ff., 41 ff., 63 ff., 72 f. – Quellen zur Hanse-Geschichte, hg. v. R. SPRANDEL (AusgewQDtGMA 36), 1982, S. 124 ff. – Spezialuntersuchungen für einzelne Städte: KRAUSE (wie Anm. 1), S. 163–192 – K. KOPPMANN, Übersicht über die Rostockische Historiographie, in: BeitrRGROstock 1, 1895, S. 1–8 – DERS., in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bd. 2 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis

sie in einigen Fällen offenbar reichhaltiger gewesen, als es die heute noch vorhandene Überlieferung erkennen läßt. Doch fehlt es auch nicht an warnenden Stimmen, wie der von Heinrich Reincke, der ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß selbst in Städten, in denen ähnliche Voraussetzungen gegeben waren, wie in Lübeck und Hamburg, die Geschichtsschreibung sich dennoch sehr unterschiedlich ausbilden konnte, »sodaß ein gewaltiger Abstand auf alle Fälle bestehen bleibt«<sup>6)</sup>. So bedauerlich der Verlust dieser oder jener Werke auch sein mag, die neuere Forschung hat in mehreren Untersuchungen gezeigt, daß die Beschäftigung mit der bürgerlich-städtischen Geschichtsschreibung auch ohne neue Quellenfunde zu wertvollen Erkenntnissen führen kann, wobei vor allem Fragen der Entstehung, der Form und des Selbstverständnisses erörtert worden sind<sup>7)</sup>. Wenn hier auf nahezu derselben Quellengrundlage, von der schon Koppmann ausgegangen ist, die Geschichtsschreibung der wendischen Hansestädte noch einmal betrachtet wird, dann vor allem unter folgender Schwerpunktsetzung: Erstens soll nur die Entstehung und Ausformung der städtischen Geschichtsschreibung im engeren Sinne betrachtet werden, soweit sie also mit der Ratsverwaltung in Verbindung steht oder sogar ausdrücklich auf eine Anordnung des Rates zurückgeht, und zweitens sollen die von Koppmann so deutlich herausgestellten Ansätze der geistlich-kirchlichen und der bürgerlich-städtischen Geschichtsschreibung im Zusammenhang der historiographischen Entwicklung näher analysiert werden. Dabei ist der zeitliche Rahmen bis in das ausgehende 14. Jahrhundert abgesteckt. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen zwangsläufig die Verhältnisse in Lübeck, während das aus anderen Städten bekannte Material mehr ergänzend, in einem Fall aber auch vergleichend die Ergebnisse abstützen kann.

Das Hauptwerk der Lübecker Geschichtsschreibung, das als erstes und einziges auch einen Hinweis auf einen »amtlichen« Auftrag enthält, stammt aus dem vorletzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Es ist eine Chronik (*coronika*), deren Verfasser sich als Lesemeister aus dem Franziskanerorden bezeichnet. Üblicherweise wird er dem Lübecker Katharinenkloster zugeordnet und mit dem Namensträger Detmar identifiziert<sup>8)</sup>. In der Einleitung berichtet Detmar

ins 16. Jahrhundert, Bd. 26), 1899, Nachdr. 1967, S. IX–XVII – H. REINCKE, Untersuchungen über Hamburgs mittelalterliche Geschichtsschreibung, in: ZVHambG 24, 1921, S. 1–31 – W. REINECKE, Lüneburgs Chronistik, in: NdSächsJbLdG 2, 1925, S. 145–164 – DERS., in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lüneburg (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 36), 1931, Nachdr. 1968, S. IX–XXVI.

6) REINCKE (wie Anm. 5), S. 2.

7) E. SCHWAB, Einiges über das Wesen der Städtechronistik, in: ArchKulturG 18, 1928, S. 258–286 – H. GRUNDMANN, Geschichtsschreibung im Mittelalter (zuerst 1957) (KleineVandenhoeckReihe 1209), 3. Aufl., 1978, S. 45ff. – H. SCHMIDT, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (SchriftenreiheHistKommBayerAkadWiss 3), 1958 – J. B. MENKE, Geschichtsschreibung und Politik in den deutschen Städten des Spätmittelalters, in: JbKölnGV 33, 1958, S. 1–84; 34/35, 1960, S. 85–194 – K. CZOK, Bürgerkämpfe und Chronistik im deutschen Spätmittelalter, in: ZGWiss 10, 1962, S. 637–645 – F. R. H. DU BOULAY, The German Town Chroniclers, in: The Writing of History in the Middle Ages. Essays presented to R. W. Southern, Oxford 1981, S. 445–469.

8) Die Belegstellen sind zusammengestellt von K. KOPPMANN, Der Franziskaner-Lesemeister Detmar, in: MittVLübG 9, 1900, S. 4–13. Da unter den Lübecker Franziskanern namens Detmar ein Lesemeister nur

über seine Beauftragung im Jahre 1385 und über das Zustandekommen der Chronik folgendermaßen: *An deme jare der bort Cristi 1385, alse de grote jamer schach der vorretnisse binnen Lubeke, alse hir na gheschreven is an den sulven jaren, do weren voghede der staad erbare lude, her Thomas Murkerke unde heer Herman Langhe. Se betrachten, wo desse jamer queme an ewighe dechtnisse, nicht alleneghen dit stuccke, mer ok dat ghescheen were bekenntliken sodder deme groten dode, wente der stades coroniken was nicht togheschreven bi sos unde druttich jaren, ok was se brekaftich der ding, de ghescheen weren an vele jaren unde an vele landen. Hir umme hebbet se besorghet to scrivende desse coroniken vormiddest eyne ghestliken personen, en lesemester in sunte Franciscus orden, de sich nicht wil nomen, went he begheret God dar an to lovende unde sich nicht<sup>9)</sup>. Es hat in Lübeck also bereits eine ältere »Stadtchronik« (der stades coroniken)<sup>10)</sup> gegeben, die aber infolge der großen Pestepidemie nicht fortgesetzt worden war, so daß die jüngeren Nachrichten aus den letzten 36 Jahren fehlten. Außerdem war diese Chronik insofern unvollständig, als nicht zu jedem Jahr berichtet wurde und überhaupt nur Ereignisse aus einem begrenzten geographischen Umkreis berücksichtigt waren.*

Diese ältere »Stadtchronik« ist nicht mehr erhalten. Nachdem aber schon Grautoff erkannt hatte, daß sie sowohl von Detmar als auch in einer Chronikkompilation des 15. Jahrhunderts benutzt worden ist, hat Koppmann versucht, die »Stadtchronik« zu rekonstruieren, teils aus der Detmarchronik selbst, teils aus verschiedenen handschriftlichen Überlieferungen, die von der Textgestalt der Detmarchronik in bezeichnender Weise abweichen. Als Ergebnis stellt Koppmann fest, daß der ungenannte Verfasser zuerst eine Chronik für die Jahre 1105 bis 1276 geschrieben, sie dann überarbeitet und in veränderter Form bis auf seine Zeit fortgeführt habe<sup>11)</sup>. Die Einleitung dieses zweiten Werkes soll sich auch erhalten haben, und zwar in der schon genannten Chronikkompilation, wo sie folgendermaßen lautet: *In deme jare na Godes bort dusent dre hundert seven unde vertich do wart ute olden boken unde uthe velen anderen scriften tosamende bracht in desse schrift van der ersten begripinge der stad Lubeke, dar van mennich langhe begheret heft to wetende. Unde ok is dar mede in ghebracht van mennighen dyngen, de sedder geschen synt beth an desse tiid<sup>12)</sup>. Die »Stadtchronik« wäre danach also 1347 entstanden und, da Detmar berichtet, sie sei zur Zeit der Pest abgebrochen, anschließend noch*

für die Jahre 1368/74/80 nachweisbar ist, stützt sich die Argumentation vor allem darauf, daß Hermann Lange, einer der Auftraggeber für die Chronik, in seinem Testament von 1387 auch einen *frater Detmarus* bedenkt. Der einzige vor und nach 1385 namentlich nachweisbare Lesemeister ist der zu 1379/94 belegte *Godfrid/Godekinus*.

9) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bd. 1 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 19), 1884, Nachdr. 1967, S. 195.

10) Seit Grautoff ist dafür in einer wenig glücklichen Wortbildung die Bezeichnung »Stadeschronik« üblich geworden. Wenn hier statt dessen von der »Stadtchronik« gesprochen wird, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine zeitgenössische Bezeichnung für ein bestimmtes Werk, nicht aber um den gebräuchlichen Gattungsbegriff handelt.

11) KOPPMANN, Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 3ff. – DERS., Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. Xf., 177ff., 279ff. – DERS., Die lübische Stadeschronik und ihre Ableitungen, in: HansGBll 1897, 1898, S. 149–202.

12) Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 197.

bis Ende 1349 oder Anfang 1350 fortgesetzt worden<sup>13</sup>). Weiter hat Koppmann auch die Verfasserfrage zu klären versucht: Da der Autor in seiner Chronik städtische Urkunden benutzt und sich, offenbar als Vertreter Lübecks, an der Kurie in Avignon aufgehalten habe, sei an eine im Dienst der Stadt stehende Person zu denken, die dann aufgrund der Lebens- und Amtsdaten mit dem Stadtschreiber Johann Rode (Rufus) identifiziert wurde<sup>14</sup>). Auch über das Verhältnis dieser Chronistik zum Lübecker Rat hat Koppmann sich geäußert und damit das Urteil der späteren Forschung geprägt: Die Chronik war im Besitz des Rates und ist als amtliche, offizielle Geschichtsschreibung anzusehen<sup>15</sup>).

In Lübeck hat es also in der Mitte des 14. Jahrhunderts eine »Stadtchronik« gegeben, deren Pflege und Fortsetzung auch im Interesse des Rates oder doch einzelner seiner Mitglieder lag. Folgt man ferner der Argumentation Koppmanns, dann ist die Entstehung dieser Chronik auf ein primär historisches Anliegen zurückzuführen, nämlich die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Gegenwart kennenzulernen. Ausgangspunkt ist dabei Helmolds Slawenchronik, die im Vorwort eigens genannt wird. Der Autor knüpft also an ältere historiographische Traditionen an und übernimmt von daher die Form der thematisch geschlossenen, annalistisch aufgebauten Chronik. Damit unterscheidet sich das Werk deutlich von jenen chronikalischen Aufzeichnungen, die seit 1298 in verschiedenen Lübecker Rechtskodizes überliefert sind<sup>16</sup>) und die wir in ähnlicher Art auch aus anderen Städten kennen. In Lübeck selbst boten sich als Vorlage und Quelle für die so verstandene »Stadtchronik« vor allem die sogenannten »*Annales Lubicensis*« an, die über die Jahre 1264 bis 1324 berichten und die in lateinischer Sprache abgefaßt sind.

Was die Entstehung dieser Annalen angeht, so hat ihr Editor Lappenberg herausgestellt, daß sie in Lübeck von einem Angehörigen des dortigen Katharinenklosters, also von einem älteren Ordensbruder Detmars abgefaßt seien<sup>17</sup>). Diese Interpretation ist jedoch 1921 von dem Lübecker Syndikus und Geschichtsforscher Friedrich Bruns<sup>18</sup>) in Frage gestellt worden. Da der Annalenverfasser den Inhalt einiger städtischer Urkunden genau kennt und da mehrere Berichte nur auf die diplomatische Tätigkeit der Stadtschreiber zurückgehen könnten, folgert Bruns, daß der Verfasser diesem Kreis angehören müsse, und identifiziert ihn anhand der Lebens- und Amtsdaten mit dem Stadtschreiber Alexander Hune. Was die Beziehung zum Rat angeht, so hat

13) KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. XI, 185; DERS., Stadeschronik (wie Anm. 11), S. 158ff.

14) KOPPMANN, Stadeschronik (wie Anm. 11), S. 174ff. Während A. C. HØJBERG CHRISTENSEN, Studier over Lybaeks Kancellisprog fra c. 1300–1470, København 1918, S. 51ff. die Beweisführung teilweise kritisiert, wird sie von F. BRUNS, Der Verfasser der lübischen Stadeschronik, in: HansGBll 26, 1932, S. 247–276 ergänzt und unterstrichen.

15) KOPPMANN, Geschichtsschreibung (wie Anm. 1), S. 74 – DERS., Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. XI – MENKE, Teil 2 (wie Anm. 7), S. 100 mißt dem Werk »offiziöse Geltung« bei.

16) Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. IXf., 287ff., 335f.; dazu MENKE, Teil 2 (wie Anm. 7), S. 116ff.

17) Ediert in: MG SS 16, 1859, S. 411–429.

18) Zur Person: A. VON BRANDT, in: HansGBll 69, 1950, S. 100–103.

Bruns die Annalen als »halbamtliche« Geschichtsschreibung bezeichnet<sup>19)</sup>. Doch lag es nahe, sie nun auch zu der späteren Chronistik in Beziehung zu setzen. Ahasver von Brandt hat sich deshalb dafür ausgesprochen, daß Hune ebenso wie die Verfasser der schon erwähnten späteren Chroniken, der Stadtschreiber Johann Rode und der Franziskanerlesemeister Detmar, im Auftrag des Rates geschrieben habe, oder mit seinen eigenen Worten: »Diese Autoren . . . gaben der Öffentlichkeit unzweifelhaft die offizielle Version, wie man sie in der Lübecker Ratsstube gesehen wissen wollte.«<sup>20)</sup>

Betrachtet man aber die einzelnen Werke nicht nur unter dem Aspekt der Quellenbenutzung und der Verfasserschaft, sondern fragt man auch nach den Kontinuitäten und Neuansätzen innerhalb der städtischen Geschichtsschreibung und nach deren Hintergründen, wie es das Ziel dieser Untersuchung ist, dann ergeben sich sofort zwei Probleme, die bei der genannten Interpretation ungelöst bleiben. Erstens sind Alexander Hune und Johann Rode, die vermuteten Verfasser der Annalen und der »Stadtchronik«, ungefähr Zeitgenossen und haben von 1307 bis 1317 das Stadtschreiberamt sogar gleichzeitig innegehabt<sup>21)</sup>. Die Abfassungszeiten ihrer Werke liegen vielleicht nicht einmal zwanzig Jahre auseinander. Warum hat Hune, der offenbar dasselbe Publikum vor Augen hat, dann nicht wie Rode die niederdeutsche, sondern die lateinische Sprache verwendet? Selbst die chronikalischen Aufzeichnungen in den Lübecker Rechtskodizes seit 1298 waren in niederdeutscher Sprache abgefaßt. Zweitens setzt die von Koppmann rekonstruierte »Stadtchronik« mit dem 12. Jahrhundert ein, da hier eine Lübecker Geschichte seit der Entstehung der Stadt geschrieben werden sollte. Die Annalen, die offenbar unverkürzt überliefert sind, beginnen dagegen mit dem Jahre 1264, ohne daß in diesem Datum ein stadthistorischer Bezug deutlich wird. Was war dann die Intention des Annalenverfassers?

Wir brauchen die angeschnittene Problematik nicht weiter zu vertiefen und können hier auf neuere Forschungsergebnisse zurückgreifen, die an anderer Stelle ausführlich begründet worden sind<sup>22)</sup>. Danach stammen die annalistischen Aufzeichnungen der Jahre 1264 bis 1324, wie schon Lappenberg vermutet hatte, von einem Geistlichen aus dem Lübecker Katharinenkloster. Sie schließen sich als mehr lokalhistorisch orientierte Fortsetzung an die bekannte Weltchronik des Albert von Stade an und stehen damit in der historiographischen Tradition der Minoriten. Von daher erklärt sich auch die Verwendung der lateinischen Sprache in den Annalen. Die Kenntnisse des Autors über Verträge der Stadt Lübeck, die Koppmann an einen Stadtschreiber und an die Benutzung des Ratsarchivs denken ließen, erklären sich daher, daß die Lübecker Bettelorden, wie es auch aus anderen Städten bekannt ist, in enger Verbindung zum

19) F. BRUNS, Der Verfasser der Lübecker Annalen, in: Lübishe Forschungen, 1921, S. 255–266 – DERS., Reimar Kock. Der lübishe Chronist und sein Werk, in: ZVLübG 35, 1955, S. 86.

20) A. VON BRANDT, Geist und Politik in der Lübeckischen Geschichte, 1954, S. 57.

21) BRUNS, Verfasser (wie Anm. 14), S. 252f. – DERS., Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851, in: ZVLübG 29, 1938, S. 120f.

22) K. WRIEDT, Die Annales Lubicensis und ihre Stellung in der Lübecker Geschichtsschreibung des 14. Jahrhunderts, in: DA 22, 1966, S. 556–586.

städtischen Urkundenwesen gestanden und dabei Privilegien und Vertragstexte vidimiert sowie diplomatische Aufträge übernommen haben<sup>23</sup>). Gerade in den bis 1317 währenden Streitigkeiten zwischen Bistum und Stadt haben die Bettelorden auf seiten der Bürgerschaft gestanden und sich an der Prozeßführung des Rates beteiligt. Es liegt auch eine chronikalische Aufzeichnung über diese Streitigkeiten vor, die Kenntnis der Prozeßakten verrät und die wahrscheinlich von einem Angehörigen des Katharinenklosters stammt. Später ist dieser Bericht mit in die offizielle Ratshandschrift der Detmarchronik übernommen worden<sup>24</sup>).

Wenn die Annalen also auch nicht mehr als Werk eines Stadtschreibers gelten können, legen die engen Beziehungen zwischen den Franziskanern und dem Lübecker Rat dennoch die Frage nahe, ob diese Geschichtsschreibung nicht auch ein Interesse des Rates widerspiegelt, wie es Bruns und eindeutig noch von Brandt betont haben. Die Überprüfung dieser Frage ist um so eher möglich, als wir uns hier in der günstigen Situation befinden, die Annalen mit einem wenig späteren Werk der ratsnahen Geschichtsschreibung vergleichen zu können, nämlich mit der von Detmar verfaßten Chronik. Dabei soll der Vergleich an zwei für die städtische Geschichtsschreibung zentralen Themen durchgeführt werden, den Beziehungen zwischen Stadt und Landesherrn bzw. Adel und den innerstädtischen Auseinandersetzungen.

Zunächst zum ersten Thema: 1306 wurde ein alter Streitpunkt zwischen den Grafen von Holstein und der Stadt Lübeck wieder akut. Graf Gerhard II. ließ die Befestigung bei Travemünde verstärken und bedrohte damit die Lübecker Schifffahrt. Die Stadt schloß daraufhin verschiedene Bündnisse mit Hamburg, mit benachbarten Fürsten und mit einigen holsteinischen Rittern, die mit dem Grafen verfeindet waren<sup>25</sup>). Die Annalen berichten nun im Jahreseintrag zu 1306 zunächst vom Streit der Ritter mit dem Grafen und von ihrer Vertreibung. Dann fahren sie unmittelbar fort: *Qui ad civitatem Lubeke profugientes multis blandimentis consules eiusdem civitatis ad adiuvandum eos induxerunt facta eis promissione, quod gwerris non deberent desistere, nisi turris in Travenemunde foret funditus destructa. Et sic Lubicenses hüs se ingerentes dissentionibus contra comites Holtzatie, habentes subsidio fere omnes principes et nobiles circumiacentium terrarum..., qui civitati Lubeke et dictis nobilibus expulsis adhaeserunt...*<sup>26</sup>). Der Annalenverfasser geht also bei der Schilderung der Ereignisse von den holsteinischen Rittern aus. Sie fliehen in die Stadt und können durch schmeichelhafte Versprechungen (*blandimenta, promissio*) den Rat dazu bewegen, ihnen zu helfen. Der Rat selbst wird als völlig passiv geschildert. Erst durch das Hilfeversprechen der Ritter gerät der Travemünder Turm ins Blickfeld und entschließt sich der Rat zum Eingreifen. Ganz anders

23) WRIEDT (wie Anm. 22), S. 570f. Allgemein zum Problem: K. FRÖLICH, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: ZRGKanAbt 22, 1933, S. 277ff. – B. STÜDELI, Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt (FranziskForsch 21), 1969, S. 108f. – N. HECKER, Bettelorden und Bürgertum (EurHochschulSchr 146), 1981, S. 90ff.

24) Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. XIII, 319ff.; dazu unten Anm. 45.

25) Zum historischen Hintergrund: F. BERTHEAU, Die Politik Lübecks zur Sicherung des Handelsweges auf der Trave im 13. und 14. Jahrhundert, in: ZVLübG 18, 1916, S. 8ff. – A. GRASSMANN, Lübecks Priwall, in: Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt, 1976, S. 65ff.

26) MG SS 16, S. 419f.

lautet dagegen die Schilderung in der Detmarchronik. In einem ersten Paragraphen wird die Geschichte der holsteinischen Ritter erzählt. Deutlich unterschieden ist den Maßnahmen der Stadt Lübeck ein eigener Paragraph gewidmet, der folgendermaßen lautet: *By der tiid let greve Gbert den torn to Travemunde sere vesten weder de vriheit der stad to Lubeke. Umme dat he des nicht laten en wolde, des vorband sic de stad mit den vordrevenen Holsten, unde wunnen to en helpere hertoghen Alberte van Sassen unde hertoghen Woldemere van Sleswic*<sup>27)</sup>. Detmar stellt hier also den Rat als selbständig handelnde Partei vor. Anlaß seiner Aktivität ist der Turmbau in Travemünde, der sich gegen die Freiheit der Stadt richtet. Von daher wird auch die Zusammenarbeit mit den Rittern erklärt, nämlich als Teil der Lübecker Bündnispolitik. Detmar stellt auch den eigentlichen Kernpunkt der Zusammenhänge deutlich heraus: Es geht hier um die *libertates* der Stadt oder, genauer gesagt, um die Bestimmungen des Reichsfreiheitsprivilegs von 1226.

Der zweite Bericht, der hier verglichen werden soll, betrifft das Jahr 1312. Fürst Heinrich II. von Mecklenburg hatte in ähnlicher Weise, wie es bei Lübeck der Fall war, an der Warnow eine Befestigung bauen lassen, um den Rostocker Seeverkehr zu kontrollieren. Als die Stadt noch einen von ihr erbauten Turm übergeben mußte, kam es in Rostock zu Auseinandersetzungen mit dem Rat, weil er die Übergabe verschuldet haben sollte. Ein Teil der Ratsherren wurde von der Opposition getötet oder vertrieben<sup>28)</sup>. Diese Vorgänge, die in beiden Quellen geschildert werden, sind in den Annalen in folgendem Resümee zusammengefaßt: *steterunt cives in magna tribulatione*<sup>29)</sup>. Der Verfasser, der sich auch sonst immer wieder der biblischen Sprache bedient, stellt also nur allgemein das Unglück heraus, von dem alle Bürger betroffen sind. Detmar kommt dagegen zu folgendem Urteil: *Unde wart in der stat so grot twidracht, dat se manighe jare dar na schaden dar van mosten liden unde groten wederwillen. Dar wardet deghere schin, dat beworne lude unbesocht mit erer twidracht bringhet in steden unde in landen dicke gude lude to schaden unde to schanden*<sup>30)</sup>. Hier wird also auch auf die Folgen der Streitigkeiten hingewiesen und außerdem zwischen den innerstädtischen Parteien genau unterschieden, wobei Detmar den Standpunkt der politisch und wirtschaftlich führenden Bürger (*dicke gude lude*) übernimmt.

Als Ergebnis dieser Quellenvergleiche wird man festhalten können, daß der Annalenverfasser schwerlich »die offizielle Version, wie man sie in der Lübecker Ratsstube gesehen wissen wollte«, vertreten hat. Um so weniger kann auch der Lübecker Stadtschreiber Alexander Hune als Verfasser hinter den Annalen stehen, zumal er nach Bruns seit 1318 sogar Mitglied des Rates gewesen ist<sup>31)</sup> und in dieser Eigenschaft zumindest den letzten Teil der Annalen geschrieben haben mußte.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß die von Detmar erwähnte, 1349/50 abgebro-

27) Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 400, vgl. S. 439.

28) Zum historischen Hintergrund: K. KOPPMANN, Geschichte der Stadt Rostock, 1887, S. 6ff.

29) MG SS 16, S. 422.

30) Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 418.

31) BRUNS, Verfasser Annalen (wie Anm. 19), S. 260ff.



chene »Stadtchronik« das erste Werk der Lübecker Geschichtsschreibung ist, für das sich eine Beziehung zum Rat nachweisen läßt. An früheren historiographischen Arbeiten, die wahrscheinlich von Lübecker Stadtschreibern während ihrer Amtstätigkeit verfaßt wurden<sup>32)</sup>, sind nur die kurzen Berichte über die Jahre 1297/98 und 1316 bis 1321 in den Rechtskodizes zu nennen. Die bürgerlich-städtische Geschichtsschreibung, die Koppmann in seinen oben erwähnten Ausführungen als eigenständigen Ansatz herausgestellt und von den historiographischen Traditionen der Geistlichkeit unterschieden hatte, scheint danach in Lübeck kaum wirksam geworden zu sein. Um die Möglichkeiten dieser Geschichtsschreibung jedoch kennenzulernen, wollen wir auf die Überlieferung auch aus anderen wendischen Hansestädten zurückgreifen und einige Grundformen chronikalischer Berichte, wie sie meistens in Stadtbüchern aufgezeichnet sind, herauszuarbeiten versuchen. Eine systematische Bestandsaufnahme ist, schon wegen der bisher unzureichenden Quellenerschließung, allerdings nicht möglich<sup>33)</sup>.

Eine in Aufbau und Inhalt einfache chronikalische Notiz bringt das zweite Stralsunder Stadtbuch zum 11. Februar 1325: *quidam Westvalus cum pluribus suis sociis mare transiit a Ghesor usque Rostok. Item per quindanam postmodum equitando quidam dictus Dotenberg cum suis complicibus de Dacia usque Dartze pervenit et plures alii transiverunt glaciem maris de Dacia ad partes Slavie, quod longo tempore preterito a nullis fuit recordatum*<sup>34)</sup>. Berichtet wird also von einem ungewöhnlichen Naturereignis, das die Stadt Stralsund nur insoweit betrifft, als die Schifffahrt der Hansestädte allgemein in der zweiten Februarhälfte wiederaufgenommen wurde. Thematisch gesehen ist dies eines jener Ereignisse, wie wir sie schon in der klösterlichen Annalistik im Anschluß an die Ostertafeln finden und wie sie oft an verschiedenen Orten parallel aufgezeichnet werden, hier zum Beispiel auch in den Lübecker Annalen und in der Detmarchronik<sup>35)</sup>.

Der im Stralsunder Stadtbuch unmittelbar folgende Eintrag ist zwar nicht viel umfangreicher, läßt aber bereits eine andere Intention erkennen. Er betrifft das Jahr 1325 und berichtet vom Tod Fürst Wizlavs III. von Rügen sowie von der Herrschaftsübernahme durch Herzog Wartislaw IV. von Pommern–Wolgast. In einem späteren Nachtrag sind dann noch der Tod Wartislavs 1326 und die Nachfolge seiner Söhne ergänzt worden<sup>36)</sup>. Die stufenweise entstandene Niederschrift faßt also einen längerfristigen Ereigniskomplex zusammen, der für den Rechtsstatus der Stadt Stralsund von elementarer Bedeutung war, denn hier ging es um die Frage, wer als rechtmäßiger Landesherr anzusehen sei und wie sich die Stadt, deren Huldigung

32) Zur Verfasserfrage: KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 292 ff.

33) Den besten Überblick geben, abgesehen von den Stadtbucheditionen, die Einleitungen zu den betreffenden Bänden der »Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert« und SCHMIDT (wie Anm. 7), S. 16 ff.

34) Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310–1342), bearb. v. R. EBELING, 1903, S. 282–306: *liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negociis*, hier S. 302.

35) MG SS 16, S. 428 f. – Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 443.

36) Stadtbuch (wie Anm. 34). Zum historischen Hintergrund: K. WRIEDT, Die kanonischen Prozesse um die Ansprüche Mecklenburgs und Pommerns auf das rügische Erbe 1326–1348 (VeröffHistKommPommern 5, 4), 1963, S. 6 ff.

eigens erwähnt wird, beim Herrschaftswechsel verhalten habe. Ein inhaltlicher Zusammenhang mit den benachbarten Eintragungen des Stadtbuches besteht nicht.

Als weiteres Beispiel sei eine chronikalische Aufzeichnung aus dem zweiten Wismarer Stadtbuch genannt. Wesentlich ausführlicher, als es im Stralsunder Stadtbuch der Fall war, wird hier über ähnliche Ereignisse berichtet, nämlich über die mecklenburgischen Vormundschaftsverhältnisse aus den Jahren 1275 bis 1278<sup>37)</sup>. Der Sachverhalt ist folgender: Fürst Heinrich I. von Mecklenburg war 1272 auf einer Pilgerfahrt ins Heilige Land in Gefangenschaft geraten. Da nur ein unmündiger Sohn vorhanden war, kam es zwischen den verschiedenen Linien des Fürstenhauses zu Auseinandersetzungen über die Vormundschaft. Die Stadt Wismar, in der ein Hof des Landesherrn gelegen war, mußte sich zwischen den Parteien entscheiden<sup>38)</sup>. Der Bericht über diese Ereignisse steht innerhalb des Stadtbuches jedoch nicht isoliert, sondern ist eingeordnet zwischen Steuerlisten, die sich offenbar auf den großen Mauerbau der Stadt beziehen, der 1276 als Reaktion auf die politisch unsichere Lage durchgeführt wurde. Der Bericht bildet damit einen unmittelbaren Kontext zu den Verwaltungseintragungen.

Thematisch benachbart ist auch ein längerer Bericht, der im ältesten Stadtbuch von Lüneburg, dem »*Donatus burgensium*« überliefert ist. Hier hat der Stadtschreiber Nikolaus Floreke die für die Stadt so wichtigen Ereignisse der Jahre 1369 bis 1374 aufgezeichnet<sup>39)</sup>. Es ist die Zeit des Lüneburger Erbfolgekrieges, als die Bürger in Auseinandersetzung mit Herzog Magnus II. die herzogliche Burg auf dem Kalkberg zerstörten und einen Angriff auf die Stadt abwehrten<sup>40)</sup>. Auf fünf getrennte Abschnitte verteilt, steht der Bericht mitten zwischen den Verwaltungseintragungen, aber ohne näheren inhaltlichen Zusammenhang. Er hebt sich auch insofern von ihnen ab, als er durchgehend in niederdeutscher Sprache abgefaßt ist, während bei den übrigen Eintragungen des Stadtbuches das Niederdeutsche gegenüber dem Latein sich erst allmählich durchzusetzen beginnt<sup>41)</sup>. Die Aufzeichnungen über diese für die Selbständigkeit der Stadt so entscheidende Phase sind wenig später auch abgeschrieben und, wenigstens teilweise, in das Privilegienbuch der Stadt übernommen worden<sup>42)</sup>.

Sowohl von der Thematik als auch von ihrer Bewertung durch das Ratsgremium her stehen die zuletzt genannten Berichte den Gedenkaufzeichnungen oder Rechenschaftsberichten nahe, die in anderen Städten unabhängig von der Stadtbuchführung entstanden sind. Sie berichten über Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn oder der Geistlichkeit sowie über innerstäd-

37) Das zweite Wismarsche Stadtbuch 1272–1297, bearb. v. L. KNABE (QDarstHansG NF. 14), 1966, S. 375ff., 379ff., dazu S. 13, 16.

38) Zum historischen Hintergrund: M. HAMANN, Mecklenburgische Geschichte von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523 (MittelDtForsch 51), 1968, S. 109ff. – F. TECHEN, Geschichte der Seestadt Wismar, 1929, S. 12f.

39) Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister, hg. v. W. REINECKE (QDarstGNdSachs 8), 1903, S. 198f., 200–202, 204–205, 207–208, 209, dazu S. VIII f., XXVII f.; auch in Chroniken Lüneburg (wie Anm. 5), S. 3 ff.

40) Zum historischen Hintergrund: W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd. 1, 1933, S. 126 ff.

41) H. TESKE, Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg, 1927, S. 17 ff.

42) REINECKE, Chroniken Lüneburg (wie Anm. 5), S. 6 f.

tische Bürgerkämpfe<sup>43</sup>). Aus den wendischen Hansestädten sei dafür je ein Beispiel vorgestellt: Die im Zusammenhang mit dem Stralsunder Stadtbuch schon erwähnten Auseinandersetzungen um die Nachfolge der Fürsten von Rügen und der Herzöge von Pommern–Wolgast in Vorpommern haben die Stadt Greifswald dazu veranlaßt, über die Ereignisse der Jahre 1326 bis 1328 eine mehrseitige Niederschrift anzulegen, die ebenso als Rechenschaftsbericht wie als exemplarische Belehrung der zukünftigen Ratsmitglieder verstanden wurde<sup>44</sup>). Die Aufzeichnung berichtet über politische und militärische Aktionen, dabei besonders über die Maßnahmen der Greifswalder. Ferner ist eine Liste über Geldbeiträge und deren Spender beigegeben, wodurch die Nähe zu den Verwaltungsaufzeichnungen der Stadtbücher noch einmal deutlich wird. Die aus Lübeck stammende Aufzeichnung über die Streitigkeiten der Stadt und der Bettelorden mit dem Domkapitel ist schon genannt worden. Auch dieser Bericht, der offenbar von einem Minoriten stammt, scheint zunächst als selbständige Aufzeichnung bestanden zu haben, bis er dann später in die offizielle Ratshandschrift der Detmarchronik übernommen wurde, ein Vorgang, der dem aus Lüneburg erwähnten vergleichbar ist<sup>45</sup>). Als Beispiel einer Aufzeichnung über innerstädtische Bürgerkämpfe sei der Bericht des Hamburger Bürgermeisters Hermann Langenbeck nach 1483 erwähnt, der unabhängig vom städtischen Verwaltungsschriftgut überliefert ist<sup>46</sup>).

Die bisher genannten chronikalischen Aufzeichnungen stehen in mehr oder minder direkter Beziehung zur Verwaltungstätigkeit und Politik des Rates. Die meisten sind außerdem in die Stadtbücher integriert oder nachträglich in einem bewußten Akt in städtische Kodizes übernommen worden. Dagegen treten bei dem im folgenden zu nennenden Beispiel aus Lübeck

43) MENKE, Teil 1 (wie Anm. 7), S. 3f. bezeichnet diese Berichte als »Relationen« und behandelt sie eingehend für die Städte Köln, Braunschweig, Lübeck, Mainz und Magdeburg. Weitere Literatur siehe oben Anm. 33.

44) Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 7, 1872, Nr. 4942, S. 569–584. Zur Liste der Geldbeiträge, die nicht mit abgedruckt ist, siehe S. 583 Anm. 1.

45) Nach KOPPMANN (wie Anm. 24) stammen die Aufzeichnungen von dem Chronikverfasser Detmar, weil hier städtische Urkunden und Akten benutzt werden, was nur bei Detmar vorauszusetzen sei. Die Aufzeichnungen soll er »anhangsweise und gewissermaßen zur Ergänzung seiner Chronik« (S. 320), also 1386/95 geschrieben haben. Ebenso MENKE, Teil 2 (wie Anm. 7), S. 95 – SCHMIDT (wie Anm. 7), S. 19 Anm. 41 – Th. SANDFUCHS, Detmar von Lübeck, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 2, 2. Aufl., 1980, Sp. 68. – Diese Argumentation erscheint aus mehreren Gründen unhaltbar: Da die Aufzeichnungen im Auftrag des Rates oder doch mit seiner Unterstützung entstanden sind, werden sie ebenso, wie es bei ähnlichen Aufzeichnungen in anderen Städten der Fall ist, kurz nach dem Ereignis, also zu Beginn des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Als Verfasser kommt deshalb ein, allerdings unbekannter Zeitgenosse aus dem Katharinenkloster in Frage, nicht aber Detmar, der zwei Generationen später gelebt hat. Da die Aufzeichnungen in beiden Handschriften, in denen sie überliefert sind (S. 319), dem Register der Detmarchronik folgen, das Register aber erst nach 1400/1412 entstanden sein kann, stehen die Aufzeichnungen mit der Detmarchronik in keinem direkten Zusammenhang und sind wahrscheinlich als spätere Abschrift in die Kodizes übertragen worden.

46) Ediert von J. M. LAPPENBERG, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, 1861, S. 340–375; dazu REINCKE (wie Anm. 7), S. 18f.

andere Aspekte mehr in den Vordergrund. In einem Privilegienregister, das der Kanzler<sup>47)</sup> Albrecht von Bardowick 1298 anlegen ließ, sind anschließend an die Urkundenabschriften und vor dem zuletzt eingetragenen Lübecker Schiffsrecht von 1299 einige chronikalische Aufzeichnungen über die Jahre 1297/98 erhalten<sup>48)</sup>. Ansatz für diese Aufzeichnungen scheint die Datierung am Ende des Privilegienregisters gewesen zu sein. Hier werden nämlich die 1298 amtierenden Inhaber der Ratsämter aufgezählt, wobei die Erwähnung der Marstallherren sich zu einem kurzen Bericht über die damaligen Fehden und Soldausgaben der Stadt ausweitet<sup>49)</sup>. Zu den anschließenden Aufzeichnungen leitet folgender Satz über: *By desen tyden scude och vele wonders en der werlde*. Die Ereignisse, von denen berichtet wird, sind die überraschende Rückkehr des Fürsten Heinrich von Mecklenburg, der schon in dem Bericht des Wismarer Stadtbuches erwähnt worden war, sowie die Auseinandersetzungen zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich mit dessen Wahl zum deutschen König. Weitere Themen, zum Teil in die Chronologie dieser Berichte mit eingearbeitet, sind die Eroberung einer Burg durch die Lübecker und benachbarte Fürsten sowie die Streitigkeiten zwischen der Stadt Riga und dem Ritterorden, zwischen denen Lübeck vermittelt hatte. Die Aufzeichnungen stehen also in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem übrigen Kodex, der speziell für den Gebrauch der Ratsverwaltung zusammengestellt worden ist. Da die Aufzeichnungen außerdem in Stil und Sprache literarische Vorbilder erkennen lassen<sup>50)</sup>, deuten sie auf eine andere historische Intention hin, als sie in den bisher besprochenen Stadtbuchberichten zum Ausdruck kam.

Als letztes Beispiel bürgerlich-städtischer Geschichtsschreibung, das zugleich den Übergang zu einer selbständigen Darstellungsform verdeutlicht, soll die »*Chronica nova Wismariensis*« des Stadtschreibers Heinrich von Balsee vorgestellt werden. Der Text der Chronik ist nur noch teilweise in Dietrich Schröders Werken, vor allem in seiner 1741 erschienenen »Kirchen-Historie des papistischen Mecklenburgs« erhalten. Aus dieser Überlieferung hat der Wismarer Geschichtsforscher Friedrich Crull die Chronik zusammengestellt und 1878 veröffentlicht<sup>51)</sup>. Mag die Textrekonstruktion auch in Einzelheiten anders beurteilt werden, wichtig für unsere Fragestellung ist vor allem die Einleitung der Chronik, die sich vollständig erhalten hat. Sie lautet folgendermaßen: *Anno domini M ccc octuagesimo quarto in festo beati Michaelis*

47) Zum Titel »Kanzler« siehe E. PRITZ, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (MittStadtArchKöln 45), 1959, S. 424 ff.

48) Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 287 ff. Edition des Schiffsrechts in: Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 2, Teil 1, 1858, Nr. 105, S. 83–89.

49) F. H. GRAUTOFF, in: Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar, Bd. 1, 1829, S. 413 – KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 287 – VON BRANDT (wie Anm. 20), S. 67 sehen die Datierung mit der Nennung der Ratsämter als ersten Teil der Aufzeichnungen an. Die Datierung gehört aber zum Privilegienregister und ist hier ebenso wie beim Schiffsrecht nachgestellt; vgl. auch die Datierungsformeln in anderen Rechtskodizes, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 287 f.

50) KOPPMANN, Geschichtsschreibung (wie Anm. 1), S. 71 ff. – DERS., Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 298 f.

51) F. CRULL, Die Chronik Heinrichs von Balsee, Stadtschreibers zu Wismar, in: MecklenbJbb 43, 1878, S. 165–186; S. 181 ff. Text.

*archangeli venerandi, temporibus honorabilium virorum, dominorum meorum graciousorum, dominorum (folgen 21 Namen) consulum huius civitatis, ego Hinricus de Balse, notarius, licet insufficiens, eorundem dominorum meorum, in nomine domini nostri Jhesu Christi gubernatoris omnium, ut omnia sub pace dirigat atque regat, incepti presentem librum, qui nuncupari debet Chronica nova Wismariensis, in et ad quem notabilia facta civitatem et dominos meos predictos ac eorum successores quomodolibet tangencia vel concernencia per notarium civitatis, quicumque pro tempore fuerit, ut sibi iuxta dominos suos uberiores accumulet fructus et honores, speciali diligencia exemplariter redigi debeant et signari redactaque et signata in eodem in collacionibus suis, quandocumque tempus vacauerit, ut sapor inde veniat ipsis, pluribus vicibus iterari, quodque sic de prosperis congaudeant et in adversis curam habeant exemplarem.*

Heinrich von Balsee, der für die Jahre 1374 bis 1396 und nochmals Anfang des 15. Jahrhunderts als Wismarer Stadtschreiber und Protonotar nachweisbar ist<sup>52</sup>), richtet also 1384 ein Buch ein, daß als »Neue Wismarsche Chronik« bezeichnet wird. In dieses Buch sollen alle bemerkenswerten Ereignisse (*notabilia facta*) eingetragen werden, welche die Stadt sowie die derzeitigen und zukünftigen Ratsmitglieder angehen und für sie von Interesse sind. Die Aufzeichnung soll durch den jeweils amtierenden Stadtschreiber vorgenommen werden<sup>53</sup>). Ferner soll das Aufgezeichnete bei Gelegenheit den versammelten Ratsmitgliedern zur Erinnerung und zur Ermahnung wieder vorgetragen werden.

Die Einleitung der »Neuen Wismarschen Chronik« zeigt in ihrem Aufbau und bis in die einzelnen Formulierungen hinein deutliche Parallelen zu den für Stadtbücher typischen Einleitungen, zum Beispiel im ältesten Lüneburger Stadtbuch oder in dem ebenfalls durch Heinrich von Balsee angelegten Buch über die geistlichen Stiftungen von 1387<sup>54</sup>). Ferner wird die Chronik, ebenso wie die Stadtbücher, als *liber* bezeichnet, und wie ein Stadtbuch soll sie auch von einem Ratsnotar fortlaufend geführt werden. Das zweite, was die Chronik vor allem mit den bereits erwähnten Gedenkaufzeichnungen oder Rechenschaftsberichten verbindet, ist die pragmatische Geschichtsauffassung, die hier zum Ausdruck kommt. Sie konzentriert sich auf die *notabilia facta* und will damit zugleich *exempla* bieten, aus denen die späteren Ratsherren Lehren für das eigene Handeln ziehen können<sup>55</sup>). Von daher erklärt sich auch die Bestimmung, daß die Chronik immer wieder vor dem Auditorium der Ratsmitglieder verlesen

52) Ebenda S. 169ff.

53) Vgl. die Einleitung zur Chronik des Zittauer Stadtschreibers Johann von Guben aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Hier werden die jeweiligen Stadtschreiber beauftragt, den *liber* fortzuführen und die *res notabiles* zu verzeichnen, zitiert bei: SCHMIDT (wie Anm. 7), S. 21 Anm. 57.

54) Lüneburger Stadtbuch (wie Anm. 39), S. 21 – CRULL (wie Anm. 51), S. 169 Anm. 1. Vgl. auch die Datierungen zu den oben Anm. 49 genannten Lübecker Rechtskodizes.

55) Im Greifswalder Rechenschaftsbericht von 1328 (wie oben Anm. 44) lautet der Passus: ...*ut futurorum felix successio priorum regulariter sequens vestigia, in periculis previsis munita rem gestam et memoriis omnium traditam suscipiat letanter, intueatur et contempletur hilariter, ut ex eius exemplari ammonitu ipsorum prosperitas florida serenius commendetur...* (S. 569). Vgl. auch die Einleitung zum Rostocker *liber computationum* von 1397, Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 13, 1884, S. VIII.

werden soll, eine Forderung, die auch sonst bei Aufzeichnungen ähnlicher Aktualität häufig formuliert wird<sup>56)</sup>.

Das Buch, das Heinrich von Balsee angelegt hat, wird als »*chronica nova*« bezeichnet, so daß sich die Frage stellt, ob nicht schon eine ältere Chronik dieser Art vorgelegen hat. Folgt man Crulls Textrekonstruktion, dann beziehen sich die meisten Eintragungen auf Ereignisse aus Balsees eigener Amtszeit. Die übrigen Berichte reichen bis zum Jahre 1323, also um eine Generation zurück. Die Bezeichnung »*chronica nova*« scheint danach also als Beschränkung auf die neuere, aktuelle Geschichte verstanden worden zu sein. Woher stammen nun die *notabilia facta*, die in die Chronik übernommen worden sind? Einerseits gehen sie auf das zurück, was die Stadtschreiber während ihrer Amtstätigkeit selbst erlebt oder gehört haben, andererseits auf ältere Aufzeichnungen. Crull hat für mehrere Berichte zeigen können, daß ihnen Eintragungen aus den Stadtbüchern als Vorlage gedient haben. So ist zum Jahre 1323 auch ein Bericht über die Streitigkeiten der Stadt Wismar mit dem Ratzeburger Diözesanbischof nahezu wörtlich in die Chronik übernommen worden. Der Bericht stammt aus dem Ratswillkürebuch, wo schon dieselbe Intention, der auch die Chronik dienen sollte, zum Ausdruck gebracht wird. Es heißt dort nämlich in einem abschließenden Zusatz, der ebenso in die Chronik übernommen worden ist: *Igitur, quia idem consules huius civitatis tanta sustinuerunt gravamina et offensas a dicto episcopo et clero et multa plura, que ad presens non nominantur, svvadent fideliter omnibus consulibus Wismariensibus pro tempore successuris, ut episcopum non permittant habere habitacionem in hac civitate propter multa mala diligentius evitanda*<sup>57)</sup>. Inhaltlich unterscheiden sich die Berichte der Wismarer Chronik nicht von den üblichen Aufzeichnungen in den Stadtbüchern. So wird zum Beispiel auch von einer Überschwemmung und zum Jahre 1375 voller Stolz vom Besuch Kaiser Karls IV. in der Stadt berichtet.

Welche Folgerungen ergeben sich aus der Analyse der Quellenbeispiele für die Beurteilung der bürgerlich-städtischen Geschichtsschreibung? Wir wollen von der Frage ausgehen, ob die »Neue Wismarsche Chronik«, die ebenso als *liber* wie als *chronica* bezeichnet wird, ein Stadtbuch oder ein Werk der Geschichtsschreibung gewesen ist. Von den Zeitgenossen, das ergibt sich klar aus der Einleitung, wird die Chronik einem Stadtbuch gleichgestellt. Anders lautet dagegen das Urteil der modernen Forschung. Bei Paul Rehme, einem der führenden Vertreter der Stadtbuchforschung, lesen wir: »Die Stadtbücher sind Bücher, die geführt wurden, d. h. zu fortlaufenden Eintragungen benutzt wurden.« Und weiter: »Die Stadtbücher sind Amtsbücher, hatten also offiziellen Charakter, dienten der Behörde bei der Führung ihrer Geschäfte. Nicht Stadtbuch ist mithin ein Buch, daß etwa ein städtischer Beamter zu seinem persönlichen Gebrauch anlegte; nicht Stadtbuch ist darum weiter die etwa auf Ratsanordnung

56) Die 1401/06 in Braunschweig entstandene »*Hemelik rekenscop*«, Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig, Bd. 1 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 6), 1868, Nachdr. 1962, S. 133 f. – Des Bürgermeisters Claus Stöterogge Denkbüchlein über die Ratsämter, hg. von W. REINECKE, in: LünebMuseumsBl 2, 2, 1912, S. 367 (geschrieben 1555/58). Zum Problem des Verlesens siehe auch MENKE, Teil 1 (wie Anm. 7), S. 27 f.

57) Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 7, 1872, Nr. 4465, S. 135.

geführte Stadtchronik«<sup>58</sup>). Da alle von Rehme angeführten Kriterien auch auf die Wismarer Chronik zutreffen, ist sein Urteil unverständlich. Der Widerspruch erklärt sich jedoch leicht, wenn man sich das quellenkritische Instrumentarium der modernen Geschichtswissenschaft vergegenwärtigt. Urkunden und Stadtbücher sind Überrestquellen, die – um mit Ernst Bernheim zu sprechen – »unmittelbar von den Begebenheiten übrig geblieben« sind. Chroniken dagegen als literarische Quellen historischen Inhalts sind »hindurchgegangen und wiedergegeben durch menschliche Auffassung« und gehören damit zur Gruppe der Traditionsquellen. Bei dieser Quelleneinteilung wird also zwischen den Verwaltungseintragungen, die der Beweissicherung dienen und bis in die Zukunft rechtswirksam sein sollen, und den chronikalischen Aufzeichnungen, die der historischen Unterrichtung späterer Leser dienen, unterschieden. Die bürgerlichen Ratsherren und Stadtschreiber des 14. Jahrhunderts haben diese Unterscheidung aber noch nicht vollzogen. Für sie steht das rechtliche Weiterwirken eines im Stadtbuch eingetragenen Geschäftes auf derselben Ebene wie der Erinnerung sichernde Bericht über ein für die Stadt wichtiges Ereignis. Gemeinsame Grundlage in beiden Fällen ist das Tradieren der gegenwärtigen Handlungen in die Zeit der Nachfolger hinein, damit sie auch dann noch beachtet werden. Dabei kann das Tradieren in zweifacher Weise erfolgen, als formalisierter Eintrag oder als formloser Bericht. Die Bezeichnung »*liber memorialis*« oder »*denkelbok*«, die häufig für Stadtbücher verwendet wird, bringt die geschilderte Intention deutlich zum Ausdruck<sup>59</sup>). Zwar weichen die *libri memoriales* der einzelnen Städte, was den Inhalt angeht, stark voneinander ab, doch zählen sie mehr zu den »gemischten« Stadtbüchern, in denen auch chronikalische Aufzeichnungen enthalten sind<sup>60</sup>). Die Verknüpfung von – modern gesprochen – Überrest- und Traditionsquellen unter dem Gesichtspunkt rechtlicher und historischer Beweissicherung ist auch in anderen Bereichen zu beobachten. Die neuere Forschung hat hier

58) P. REHME, Über Stadtbücher als Geschichtsquelle, 1913, S. 7. Im selben Sinne äußert sich K. BEYERLE, Die deutschen Stadtbücher, in: DtGBll 11, 1910, S. 146: »Durch rechtliche Momente wird der Begriff Stadtbuch zusammengehalten. Wir werden daher eine von Rats wegen niedergeschriebene Stadtchronik nicht ein Stadtbuch nennen.«

59) Die Einleitung zum Lüneburger *liber memorialis* von 1409 lautet: ... *do wart dyt bock beghynt, dar men ynscriven scall van allerleye stucken, alsze dat kumpt unde weddervaret nach der tüt, der noet unde behuff is yn dechnisse to hebbende, de anders mochten vorgbeten unde vorsumet werden, dar hindernisse unde schade van komen mochte*, W. REINECKE, Das Stadtarchiv zu Lüneburg, in: JberrMuseumsVLüneb 1896/98, 1899, S. 45.

60) Das Kieler Denkelbok, hg. v. F. GUNDLACH (MittGesKielStadtg 24), 1908 enthält nur Urteilsprüche und Verhandlungen des Rates, dazu einige Eidformeln (S. XVff.). Der Inhalt des Stralsunder *liber memorialis* ist dagegen sehr breit gestreut, H.-D. SCHROEDER, Stadtbücher der Hansestädte und der Stralsunder »*Liber memorialis*«, in: Neue Hansische Studien (ForschMAG 17), 1970, S. 5ff. Die als *registrum* bezeichneten Braunschweiger Gedenkbücher enthalten mehrere chronikalische Aufzeichnungen, Chroniken Braunschweig (wie Anm. 56), S. 5, 11f.; dazu MENKE, Teil 1 (wie Anm. 7), S. 67ff. P. REHME, Stadtbuchstudien, in: ZRGGermAbt 37, 1916, S. 74f. urteilt entsprechend seiner oben zitierten Argumentation, daß die Braunschweiger Gedenkbücher »einen nicht streng einheitlichen Charakter haben« und daß sie »selbst Aufzeichnungen über denkwürdige Begebenheiten ohne rechtliche Bedeutung« enthalten.

vor allem auf die Klostergeschichtsschreibung hingewiesen, in der die Darstellung der Gründungsgeschichte und das Verzeichnis der Rechtstitel miteinander verschmelzen können<sup>61)</sup>. Typisch für diese Form ist die von Hans Reppich so benannte »Chartularchronik«<sup>62)</sup>.

Die »Neue Wismarsche Chronik« knüpft nicht an klösterliche Annalen, Weltchroniken oder Bischofs-Gesta an, sondern versteht sich als Teil der aktuellen Stadtbuchführung. Entsprechend vollzieht sich der Übergang von den chronikalischen Einzelberichten in den Stadtbüchern zur selbstständigen Chronik, ohne daß in der Thematik und in der pragmatischen, auf den Rat bezogenen Tendenz ein Umbruch erfolgt. Ferner tritt das mehr literarisch-gebildete Geschichtsinteresse, soweit es in den Stadtbuchaufzeichnungen überhaupt zum Ausdruck kam, hier in den Hintergrund. Dieser Typ der städtischen Geschichtsschreibung läßt sich am besten als »Stadtbuchchronik« charakterisieren. Die Verbindung zur aktuellen Stadtbuchführung löst sich dann bei jenen Stadtchroniken, die zwar ebenfalls im Auftrag des Rates und oft auch von Stadtschreibern verfaßt werden, die aber nicht mehr allein auf Stadtbucheintragungen und Urkunden zurückgreifen. Abgesehen von der weiterhin unentbehrlichen mündlichen Überlieferung, stützen sie sich mehr auf literarische Geschichtswerke und führen ihre Darstellung bewußt bis zu den Anfängen der Stadt zurück. Als Beispiel sei einmal die Lübecker Detmarchronik genannt, die im folgenden noch genauer zu behandeln sein wird, und zum anderen die Magdeburger Chronik, die 1360 im Auftrag der Schöffen von deren Schreiber angelegt wurde<sup>63)</sup>.

Nach diesem Überblick über die Grundformen der bürgerlich-städtischen Geschichtsschreibung in den wendischen Hansestädten wollen wir uns noch einmal der von Detmar erwähnten Lübecker »Stadtchronik« zuwenden, deren Einleitung sich laut Koppmann ja erhalten hatte und deren Text von ihm rekonstruiert worden war. Detmar berichtet also, um noch einmal die entscheidenden Formulierungen zu wiederholen, folgendes: *der stades coroniken was nicht togheschreven bi sos unde drutlich jaren, ok was se brekaftich der ding, de ghescheen weren an vele jaren unde an vele landen*. Vergleicht man damit die von der Wismarer Stadtbuchchronik her bekannten Modalitäten, dann zeigen sich deutliche Parallelen: 1. Die Lübecker Chronik wird als offizielles Werk der Ratsverwaltung angesehen und analog zu der für Stadtbücher üblichen Bezeichnung (*der stad bok*)<sup>64)</sup> als *der stades coroniken* bezeichnet.

61) H. PATZE, Adel und Stifterchronik, in: BllDtLdG 100, 1964, S. 8–81, besonders S. 21 ff. – DERS., Klostergründung und Klosterchronik, in: BllDtLdG 113, 1977, S. 89–121, besonders S. 93 ff. – J. KASTNER, *Historiae fundationum monasteriorum* (MünchBeitrMediävRenaissForsch 18), 1974, besonders S. 10 ff.

62) H. REPPICH, Die Urkunde in der Geschichtsschreibung des Mittelalters (Diss. phil. Berlin), 1924, S. 133 f. Die Angaben zur städtischen Geschichtsschreibung, S. 171 ff., sind wenig ergiebig.

63) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg, Bd. 1 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 7), 1869, Nachdr. 1967, S. 1, mit Einleitung S. XI ff. Vgl. auch Die älteste Thorner Stadtchronik, hg. v. M. TÖPPEN, in: ZWestprGV 42, 1900, S. 119–181.

64) J. REETZ, Hamburgs mittelalterliche Stadtbücher, in: ZVHambG 44, 1958, S. 96 – W. EBEL, Lübisches Recht, Bd. 1, 1971, S. 427 ff. Siehe auch die analogen Bezeichnungen *der stades hantvestene* und *der stades recht* in dem Lübecker Privilegienregister von 1298, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 302.



2. Die »Stadtchronik« ist wie die Stadtbücher fortlaufend geführt (*togheschreven*) worden<sup>65</sup>.  
 3. Die »Stadtchronik« bietet nicht zu jedem Jahr Nachrichten und diese auch nur aus einem räumlich begrenzten Umkreis. Beides ergibt sich zwangsläufig, wenn allein die für die Stadt wichtigen *notabilia facta* berücksichtigt werden. Die von Detmar erwähnte, bis zu ihrem Abbruch 1349/50 fortgeführte Lübecker »Stadtchronik« scheint also dem Typ nach eine Stadtbuchchronik gewesen zu sein, wie wir sie aus Wismar kennen, allerdings mit einem Unterschied. Die »Neue Wismarsche Chronik« war 1384 neu eingerichtet, und die Berichte über frühere Jahre waren aus den vorliegenden Stadtbüchern übernommen worden. Aus den Lübecker Stadtbüchern sind chronikalische Aufzeichnungen dagegen nicht überliefert, außer in den beiden schon erwähnten Rechtskodizes<sup>66</sup>. Ob diese Aufzeichnungen aber den späteren Chronisten bekannt geworden sind, ist fraglich<sup>67</sup>. In Lübeck scheint demnach neben den Stadtbüchern schon immer eine besondere »Stadtchronik« zur Aufnahme der *notabilia facta* geführt worden zu sein. Sie wird frühestens im ausgehenden 13., eher noch im beginnenden 14. Jahrhundert angelegt worden sein, also bis zu ihrem Abbruch knapp vierzig Jahre bestanden haben.

Vergleicht man mit der so verstandenen »Stadtchronik« die Einleitung von 1347, die Koppmann diesem Werk zugewiesen hat, dann fallen folgende Unterschiede auf: 1. Der Verfasser bezeichnet seine Chronik als *scrijft* und erwähnt, daß er die Fakten *ute olden boken unde uthe velen anderen scrijften*<sup>68</sup> zusammengetragen habe. Folgt man Koppmanns Textrekonstruktion, dann hat der Verfasser zwar den Inhalt mehrerer Urkunden gekannt, vor allem aber Annalen und Chroniken ausgewertet, darunter die bekannten Weltchroniken des Albert von Stade und des Martin von Troppau<sup>69</sup>. »Buch« bezeichnet hier also nicht als geläufiger terminus technicus das Stadtbuch<sup>70</sup>, sondern ein literarisches Werk. 2. Eines der benutzten Werke wird ausdrücklich und gleich zu Beginn genannt: *By bischop Geroldes tiiden, de dat stichte van Oldenborg legede to Lubeke, do was een Helmoldus kerkhere to Bozowe in deme sulven bischopdome, de van den Wenden ene cronicam bescref in Latino to gunsten deme nygen capititulo to Lubeke. De heft under vele reden van Lubeke bescreven, dat...*<sup>71</sup>. Helmolds Slawenchronik ist damit gleichsam zum Kristallisationspunkt dieser Geschichtsschreibung

65) KOPPMANN, Stadeschronik (wie Anm. 11), S. 158 wendet sich ausdrücklich gegen diese Interpretation.

66) Siehe oben Anm. 16.

67) KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 299. Die Berichte über die Jahre 1316 bis 1320 haben schon eher Parallelen in der Detmarchronik, siehe ebenda S. 335f. Anmerkungen.

68) Siehe oben Anm. 12.

69) KOPPMANN, Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 6 – DERS., Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. XVIII ff. – MENKE, Teil 2 (wie Anm. 7), S. 96 ff. – Schon K. W. NITZSCH, *De chronicis Lubecensibus antiquissimis*, 1863, hält die »Stadtchronik« für ein literarisches Werk, das auch als Quelle für die Lübecker Annalen gedient hat.

70) J. u. W. GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 2, 1860, Sp. 466 ff. Nr. 6 – *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, bearb. v. A. LASCH u. a., Bd. 1, 1956, Sp. 309 – BEYERLE (wie Anm. 58), S. 188 ff.

71) Fortsetzung der Einleitung.

geworden, wobei sich das Kapitel 57 als Einstieg besonders anbot<sup>72)</sup>. Die Zielsetzung der Chronik ist nicht allein die jüngere Vergangenheit, sondern die Lübecker Stadtgeschichte von Anfang an. 3. Eine Beziehung zum Rat oder sogar eine Beauftragung von dieser Seite wird nirgends erwähnt. Vielmehr wird ein allgemein geäußelter Wunsch nach Kenntnis der Stadtgeschichte (*dar van mennich langhe begheret heft to wetende*) als Anlaß für die Chronik genannt. Insgesamt ist dies also keine für eine Stadtbuchchronik typische Einleitung, sondern die Einleitung eines literarisch anspruchsvolleren Werkes, das sich an ein breiteres Publikum wendet.

Im Gegensatz zu Koppmanns Auffassung, daß die Einleitung von 1347 zur »Stadtchronik« gehört<sup>73)</sup>, ergibt sich aus unserer Untersuchung, daß es sich hier um zwei verschiedene Werke handelt, nämlich erstens um die »Stadtchronik«, die im Auftrag des Rates in Form der Stadtbuchführung geschrieben, nach 1349/50 aber von den Stadtschreibern nicht mehr fortgesetzt wurde, und zweitens um eine Chronik, die 1347 veröffentlicht wurde und die die Stadtgeschichte von Anfang an darstellen wollte. Der von Koppmann rekonstruierte Text, der über die Auflistung der für den Rat wichtigen *notabilia facta* weit hinausgeht, kann nur zu dieser Chronik gehören. In Lübeck hat es demnach in der Mitte des 14. Jahrhunderts zwei Chroniken gegeben, die sich dem Inhalt und der Tendenz nach deutlich voneinander unterscheiden. Damit stellt sich erneut die Verfasserfrage, denn die Chronik von 1347 soll ebenso wie die »Stadtchronik« von einem Stadtschreiber verfaßt worden sein, wie Koppmann und wenig später auch Bruns<sup>74)</sup> glaubten nachweisen zu können.

Die Argumente, die von beiden Forschern für ihre These vorgebracht worden sind, können und brauchen nicht in allen Einzelheiten erörtert zu werden. Nur einige zentrale Punkte seien hier angesprochen: Koppmann und ebenso Bruns bauen ihre Beweisführung darauf auf, daß bestimmte Berichte der Chronik sich durch präzise Einzelangaben oder durch eine engagierte Erzählweise von anderen Berichten abheben und deshalb auf ein eigenes Erlebnis des Verfassers zurückgehen müssen. Ausgehend von der Prämisse, daß der Verfasser aufgrund seiner Urkundenkenntnisse und seiner vermuteten Gesandtschaftstätigkeit nur ein Stadtschreiber gewesen sein kann<sup>75)</sup>, werden die Ereignisse der betreffenden Jahre mit den Lebensdaten und der Amtstätigkeit der zeitgenössischen Stadtschreiber verglichen, wobei dann der von 1307 bis 1349 amtierende Johann Rode als Verfasser ermittelt wird. Gegen diese Beweismethode ist grundsätzlich einzuwenden, daß sie die Verfasserfrage isoliert nur vom Chronikinhalt und von einzelnen Angaben her angeht, gattungsgeschichtliche Fragen aber und solche nach der

72) Die Formulierung *van der ersten begripinge der stad Lubeke* könnte zwar auf die Kapitelüberschrift *Edificacio civitatis Lubicanae* zurückgehen, aber es ist unsicher, ob und in welcher Form die Kapitelüberschriften von Helmold stammen, B. SCHMEIDLER, in: *Helmolds Slavenchronik*, MG SS rer. Germ. 3. Aufl., 1937, S. XXV f.

73) Die Beweise, daß es sich bei den Eintragungen von 1346/47 bis 1349/50 um eine Fortsetzung, dazu von einem Stadtschreiber handelt, sind keineswegs eindeutig, siehe KOPPMANN, *Chroniken 2* (wie Anm. 5), S. XI, 185 – DERS., *Stadeschronik* (wie Anm. 11), S. 161 f., 168 f., 173, 180.

74) Siehe oben Anm. 14.

75) KOPPMANN, *Stadeschronik* (wie Anm. 11), S. 173 f. – DERS., *Chroniken 2* (wie Anm. 5), S. 185.

historiographischen Tradition außer acht läßt. Wenn der Stadtschreiber Johann Rode auch für manche Nachrichten der Gewährsmann gewesen sein mag, braucht er dennoch nicht mit dem Verfasser der Chronik identisch zu sein, eine Unterscheidung, die Koppmann und Bruns an anderer Stelle auch anerkennen und für die eigene Argumentation verwenden<sup>76</sup>. Was ferner die Beweisführung im einzelnen angeht, so kann sie keineswegs in allen Punkten überzeugen<sup>77</sup>. Vor allem stützen sich Koppmann und Bruns auf drei Berichte, in denen die persönliche Beteiligung des Verfassers ausdrücklich erwähnt sein soll. Aber mindestens bei zwei dieser Berichte trifft das nicht zu. Zu 1300 wird von der Anwesenheit Lübecker Geistlicher bei einem höfischen Fest in Paris berichtet mit dem Zusatz: *also de wol wet, de dit erst beschref*<sup>78</sup>. Dieses Fest wird aber schon in den Lübecker Annalen erwähnt, deren Verfasser es also, wie ausdrücklich gesagt wird, als erster beschrieben hat. Wahrscheinlich war der Annalenverfasser von dem Lübecker Dompropst Gerhard, der sich damals in Paris aufgehalten hatte, unterrichtet worden<sup>79</sup>. Zu 1313 wird vom plötzlichen Tod Kaiser Heinrichs VII. berichtet mit dem Zusatz: *wo grot dar beide vroude unde drofnisse wart, dar mach noch af spreken unde scriven, de dat in des paves hove do warliken sach unde horde*<sup>80</sup>. Auch diese Formulierungen gehen offensichtlich auf den Bericht in den Lübecker Annalen zurück, deren Verfasser über die Geschehnisse Heinrichs VII. gut unterrichtet war<sup>81</sup>. Am ehesten läßt sich der Bericht über die Papstkrönung Johanns XXII. in Lyon 1316 mit einer Anwesenheit Rodes vereinbaren, aber auch hier kann der Chronikverfasser sich ebenso auf den Bericht eines anderen Autors (*de dit schref, de sach...*) stützen<sup>82</sup>.

Koppmann ist, wie bereits eingangs erwähnt, der Auffassung gewesen, daß die umfangreiche schriftliche Verwaltungstätigkeit der Stadtschreiber zugleich der Ansatz dafür gewesen ist, sich mit der Geschichte der Stadt auch historiographisch zu beschäftigen<sup>83</sup>. Von dieser Vorstellung aus lag es nahe, die Chronik von 1347 mit der Lübecker »Stadtchronik« gleichzusetzen und sie einem Stadtschreiber als Verfasser zuzuweisen. Bruns, der als Nachfolger Koppmanns die Edition der Lübecker Chroniken fortgeführt<sup>84</sup> und sich außerdem mit den

76) KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 296f. – BRUNS, Verfasser (wie Anm. 14), S. 269f.

77) Vor allem KOPPMANN, Stadeschronik (wie Anm. 11), S. 180 – BRUNS, Verfasser (wie Anm. 14), S. 266f., 270.

78) KOPPMANN, Stadeschronik (wie Anm. 11), S. 169f. – BRUNS, Verfasser (wie Anm. 14), S. 260.

79) WRIEDT (wie Anm. 22), S. 572.

80) KOPPMANN, Stadeschronik (wie Anm. 11), S. 172 – BRUNS, Verfasser (wie Anm. 14), S. 263f.

81) *Quantus autem luctus et planctus fuerit Ghibelinorum et omnium imperio fidelium de sua morte, relatu est incredibile. Papa vero et Philippus Francorum rex... nimium gaudebant*, MG SS 16, S. 423; dazu WRIEDT (wie Anm. 22), S. 562f., 582.

82) KOPPMANN, Stadeschronik (wie Anm. 11), S. 170 – BRUNS, Verfasser (wie Anm. 14), S. 264ff. Siehe dazu die Quellenangaben zu der Textstelle, Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 427f.

83) KOPPMANN, Geschichtsschreibung (wie Anm. 1), S. 57.

84) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bde. 4, 5 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bde. 30, 31), 1910, 1914, Nachdr. 1968.

Personen der Stadtschreiber und Syndici eingehend beschäftigt hat<sup>85)</sup>, steht dieser Auffassung nahe. So hat er nicht nur Koppmanns Forschungsergebnisse über die Entstehung und Verfasserschaft der »Stadtchronik« untermauert, sondern auch den Versuch unternommen, den Stadtschreibern ebenfalls die vorangegangenen Lübecker Annalen zuzuweisen, die Koppmann noch in Übereinstimmung mit Lappenberg für ein Werk aus dem Katharinenkloster gehalten hatte. Allerdings hat sich Bruns' Beweisführung als nicht tragfähig erwiesen. Eine Lübecker Historiographie unabhängig von der Tätigkeit der Stadtschreiber haben beide Forscher, wenigstens für die Mitte des 14. Jahrhunderts, für wenig wahrscheinlich gehalten. Dennoch legt schon der Vergleich mit der Entwicklung der Geschichtsschreibung in anderen Städten die Überlegung nahe, ob nicht auch in Lübeck die Traditionen der geistlichen Historiographie sich stärker durchgesetzt haben und Angehörige der kirchlichen Institutionen stärker an der Geschichtsschreibung beteiligt gewesen sind. Nachdem mit der Beauftragung Detmars 1385 die Geschichtsschreibung der Franziskaner eindeutig zu fassen ist und auch schon die Lübecker Annalen des beginnenden 14. Jahrhunderts als Werk aus dem Katharinenkloster wahrscheinlich gemacht worden sind, stellt sich die Frage, ob nicht die Chronik von 1347 in dieselbe Tradition einzuordnen ist. Da die Bettelorden und besonders die Franziskaner dem städtischen Urkunden- und Aktenwesen sowie den politisch-diplomatischen Aktivitäten des Rates keineswegs unbeteiligt gegenüberstanden, vielmehr verschiedene Berührungspunkte gegeben waren<sup>86)</sup>, bestand auch die Voraussetzung für die Abfassung einer breiter angelegten Stadtchronik. So ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Erlebnisse der Ratsherren und Stadtschreiber sowie die Berichte von deren Gesandtschaftsreisen dem Chronikverfasser zu Ohren gekommen und mit in dessen Werk eingegangen sind. Anlaß für die Chronik von 1347 war, wie die Einleitung berichtet, ein von dritter Seite geäußerter Wunsch, die Stadtgeschichte genauer und von Anfang an kennenzulernen. Als Initiator und Leserpublikum dieser Stadtchronik kommen die Angehörigen der ratsfähigen Oberschicht in Frage, die schon seit langem mit den Minoriten verbunden waren und die wenig später auch durch Stiftungen den Neubau des Katharinenklosters ermöglicht haben<sup>87)</sup>. Im Hinblick auf dieses Publikum ist der Chronikverfasser auch von der lateinischen Sprache, in der noch die Annalen geschrieben waren, abgegangen und verwendet die niederdeutsche Sprache.

Daß die Chronik von 1347 im Lübecker Katharinenkloster entstanden ist, kann allerdings nur wahrscheinlich gemacht, nicht aber eindeutig bewiesen werden. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, daß die Chronik auch von einem Stadtschreiber verfaßt worden ist, der hier also mit Rückgriff auf die Vorbilder der geistlichen Historiographie und ohne offizielle Beauftragung durch den Rat eine Stadtchronik geschrieben hätte, die sich in mehrfacher

85) F. BRUNS, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500, in: HansGBll 1903, 1904, S. 45–102 – DERS., Syndiker (wie Anm. 21).

86) Siehe oben S. 406 f.

87) Detmar, Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 523 berichtet zu 1351 vom Neubau des Katharinenklosters, der durch die 1349 gegebenen *almissen guder lude* ermöglicht worden sei. Zur Bezeichnung *gude lude* siehe oben S. 408.

Hinsicht von der amtlich geführten Stadtbuchchronik unterscheidet. Die nur wenig später in Magdeburg entstandene und von einem Schöffenschreiber verfaßte Chronik wäre ein vergleichbares Beispiel. Betrachtet man jedoch die Entwicklung der Lübecker Historiographie im Zusammenhang, dann spricht mehr dafür, daß die Chronik von 1347 im Katharinenkloster entstanden ist. Ein nicht unwichtiger Grund für diese Annahme ist die Beauftragung des Franziskanerlektors Detmar im Jahre 1385, die im folgenden näher erörtert werden soll.

1384 war in Lübeck der Knochenhaueraufstand ausgebrochen, der aber niedergeschlagen und 1385 durch eine neue Vereinbarung mit den Ämtern abgeschlossen wurde. Ob über diese Ereignisse auch ein amtlicher Bericht abgefaßt wurde, ist umstritten<sup>88</sup>). Die beiden Wetteherren jedenfalls, als zuständige Behörde und Gewerbeaufsicht, überlegten, *wo desse jamer queme an ewighe dechnisse*, wie Detmar in seiner Einleitung berichtet. Sie beauftragten deshalb einen der Lektoren aus dem Katharinenkloster, die Ereignisse in einer Chronik niederzuschreiben, zugleich aber auch die »Stadtkronik«, die seit 1349/50 liegengeblieben war, fortzusetzen und zu vervollständigen. Nachdem die »Stadtkronik« bisher immer von Stadtschreibern betreut worden war und – folgt man Koppmann und Bruns – auch die viel ausführlichere und literarisch anspruchsvollere Chronik von 1347 von einem Stadtschreiber verfaßt worden ist, bleibt es unverständlich, warum die Wetteherren nicht wieder auf diesen Personenkreis zurückgegriffen und einen der Ratsnotare mit der Abfassung der gewünschten Chronik beauftragt haben. Koppmann hebt zwar eigens hervor, daß mit der Beauftragung Detmars »die Historiographie aus der Rathskanzlei in das Franziskanerkloster über(gesiedelt)« ist<sup>89</sup>), geht aber auf das Problem nicht näher ein. Erst Bruns hat sich dazu geäußert mit den Worten: »Es muß befremden, daß diese Aufgabe einem Klosterinsassen übertragen wurde, der doch, wie sein Werk bekundet, mit den seitherigen wichtigen Ereignissen... wenig vertraut war«<sup>90</sup>). Eine Erklärung für diesen Vorgang hat aber auch Bruns nicht gegeben. Erst Johannes Bernhard Menke äußert in seiner Münsteraner Dissertation von 1957 die Vermutung, »daß die Stadtschreiber durch ihre laufenden Amtsgeschäfte voll in Anspruch genommen waren«<sup>91</sup>). Ein so gewichtiger Vorgang wie die Ausgliederung der Stadtkronistik aus dem Aufgabenbereich der Stadtschreiber wäre demnach durch eine zufällige Konstellation zustande gekommen. Diese Erklärung kann nicht befriedigen, auch schon deswegen nicht, weil die Lübecker Kanzlei Ende des 14. Jahrhunderts bereits so weit ausgebaut war, daß in der Regel drei Stadtschreiber gleichzeitig tätig waren<sup>92</sup>).

Der Vorgang von 1385 läßt sich schlüssig erklären, wenn man, wie oben dargelegt, davon

88) KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. XI, 339 ff. – BRUNS, Kock (wie Anm. 19), S. 86 – MENKE, Teil 2 (wie Anm. 7), S. 86 ff. – A. VON BRANDT, Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen, in: ZVLübG 39, 1959, S. 123–202, besonders S. 182 ff., wiederabgedruckt in: Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für A. von Brandt, hg. v. HansGV, 1979, S. 129–208, besonders S. 189 ff.

89) KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. XII.

90) BRUNS, Kock (wie Anm. 19), S. 87.

91) MENKE, Teil 2 (wie Anm. 7), S. 94.

92) BRUNS, Stadtschreiber (wie Anm. 85), S. 45 ff. – DERS., Syndiker (wie Anm. 21), S. 122 ff.

ausgeht, daß sowohl die Annalen als auch die Chronik von 1347 im Katharinenkloster entstanden sind, die bürgerlich-städtische Geschichtsschreibung aber bis 1385 nur die knappe »Stadtchronik« hervorgebracht hat. Detmars Beauftragung ist dann keine Verlegenheitslösung, sondern ein bewußter Rückgriff auf die Historiographie der Minoriten. Daß die knappen, stadtbuchartigen Aufzeichnungen in der offiziellen »Stadtchronik« dem Geschichtsinteresse der ratsnahen Kreise nicht mehr entsprachen, hatte sich schon Jahrzehnte vorher gezeigt und war 1347 zum Anlaß dafür geworden, im Anschluß an Helmold eine breit angelegte Chronik zu schreiben. Als sich dann 1385 die Notwendigkeit ergab, die seit längerem unterbrochene offizielle Stadtchronistik wiederaufzunehmen, haben die beiden Wetteherren auch dieses weitergehende Geschichtsinteresse mit berücksichtigt und deshalb den Lesemeister der Minoriten mit der Abfassung der neuen Chronik beauftragt. Daß Detmar, wie Koppmann vermutet, zunächst nur die ältere Chronik fortgesetzt und erst später sein großes Werk seit den Anfängen Lübecks verfaßt hat, ist daher nicht unwahrscheinlich<sup>93</sup>). Die weiter gefaßte Zielsetzung seiner Chronik bringt Detmar in der Einleitung deutlich zum Ausdruck. Es heißt dort nämlich: *So we nu lest desse jheghenwardighe scrift, de merke andacht der ghenen, de dit besorghet hebben. Jo mach men ut desser scrift menghen raat, wisheyt unde merke uttheen, dar men dat arghe mach mede vormiden unde gude sinne vorwerven, nochsam to tokomenden tyden. Ok so we desse scrift lest, de mach de wile ledichghanc vordriven, dat wedder schal syn allen guden luden, maan unde wiven. Ok mach me darmede trurent unde sorghe vordrucken. God sy mit uns in guden saldun unde lucken. amen*<sup>94</sup>). Detmar will also mit seiner Chronik auch Langeweile, Trauer und Sorge vertreiben und das bei Mann und Frau. Schon Menke hat auf diese mehr geselligen Ziele der Chronik hingewiesen und auch das Publikum genannt, das dafür besonders in Frage kam, nämlich die Zirkelgesellschaft, also jene *societas* von Ratsmitgliedern und führenden Kaufleuten, die seit 1379 in der Katharinenkirche eine eigene Kapelle besaß und die von den Minoriten in die Gemeinschaft ihrer Gebete und guten Werke aufgenommen worden war. 1385/86, als Detmar seinen Auftrag erhielt, sind die Verbindungen zwischen den Minoriten und der Zirkelgesellschaft noch ausgebaut worden<sup>95</sup>).

Detmars Chronik sollte aber nicht nur das Interesse ratsnaher Kreise an der Stadt-, Landes- und Weltgeschichte befriedigen, sondern auch und in erster Linie die »Stadtchronik« fortsetzen und damit den Bedürfnissen des Rates dienen. Diese pragmatische Zielsetzung bringt die Einleitung darin zum Ausdruck, daß sie Rat, Weisheit und Lehren für die Zukunft und für das eigene Handeln vermitteln will. Das sind dieselben Formulierungen, die wir schon aus den Stadtbuchaufzeichnungen und aus anderen für den Ratsgebrauch bestimmten Schriften kennen. Die Formulierungen lenken auch noch einmal den Blick auf die »Neue Wismarsche Chronik«,

93) KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. XII – J. SCHWALM, Die Chronica novella des Hermann Korner, 1895, S. XXVIII.

94) Fortsetzung der Einleitung.

95) MENKE, Teil 2 (wie Anm. 7), S. 108f. Dazu C. WEHRMANN, Das Lübeckische Patriziat, in: ZVLübG 5, 1888, S. 293–392 – W. BREHMER, Verzeichnis der Mitglieder der Zirkelkompagnie nebst Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, in: ZVLübG 5, 1888, S. 393–454.

die ja 1384, so gut wie gleichzeitig mit der Detmarchronik entstanden war. Während in Wismar also die knappe stadtbuchartige Form der Stadtchronik weiterhin beibehalten wurde, ging man in Lübeck bewußt von dieser Form ab, erweiterte die Zielsetzungen und schloß sich mit der Beauftragung Detmars an die Traditionen der geistlichen Historiographie und an die literarisch ausgeformte Chronistik an. Dieser für die wendischen Hansestädte singuläre Vorgang<sup>96)</sup> erklärt sich daraus, daß im Lübecker Katharinenkloster eine Gruppe von Geistlichen zur Verfügung stand, die sich spätestens seit dem beginnenden 14. Jahrhundert historiographisch betätigt hatten und die in enger Beziehung zu den ratsnahen Kreisen der Stadt standen.

Als letztes Problem soll noch die handschriftliche Überlieferung und die Verbreitung der Lübecker Chronistik angesprochen werden. Sie kann oder genauer gesagt könnte noch nähere Aufschlüsse über die Entstehung der einzelnen Werke geben, doch sind die wichtigsten Handschriften, die zum Bestand der Lübecker Stadtbibliothek gehört haben, seit dem letzten Weltkrieg nicht mehr zugänglich<sup>97)</sup>. Die an sich notwendige Auseinandersetzung mit Koppmanns Handschriftenbearbeitung und Editionsgrundsätzen, die keineswegs in allen Punkten überzeugen können<sup>98)</sup>, ist daher nicht möglich. Sie würde die hier behandelte Fragestellung auch überschreiten, so daß wir uns auf die Probleme beschränken wollen, die das bisher Erörterte noch in einigen Punkten ergänzen können.

Bis zu welchem Jahr Detmar die im Auftrag der Wetteherren verfaßte Chronik fortgeführt hat, ist umstritten. Koppmann selbst nimmt eine Bearbeitung bis 1395 an<sup>99)</sup>, andere dagegen nur bis 1386<sup>100)</sup>. Auf jeden Fall ist die Detmarchronik später ergänzt und bis zum Jahre 1400 fortgeführt worden. In dieser Form ist sie, zusammen mit einem Register, in den ersten Band der sogenannten Ratshandschrift übernommen worden<sup>101)</sup>. Wer die Darstellung der späteren Jahre verfaßt hat, ist unbekannt, doch wird auch hier, wenigstens teilweise, die Arbeit eines Minoriten vermutet<sup>102)</sup>. Im 15. Jahrhundert ist die auf Detmars Werk aufbauende Chronik weitergeführt und bis zum Jahre 1482 fortgesetzt worden. Diese Fortsetzungen, die im zweiten

96) Für Stralsund sind verschiedene Annalen oder annalistisch aufgebaute Chroniken zu erschließen, die vielleicht ebenfalls einem der Bettelordensklöster zuzuweisen sind, Stralsundische Chroniken, hg. v. G. Ch. MOHNIKE, E. H. ZOBEL, Bd. 1, 1833, S. XXVII ff. – R. BAIER, Zwei Stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, 1893, S. X ff.

97) Es handelt sich vor allem um folgende Handschriften: 1. Ratshandschrift, 2. Kodizes, beschrieben: Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 189 ff. – 2. von Melle-Handschrift, beschrieben: Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 117 ff. – 3. Rufus-Chronik, beschrieben: GRAUTOFF (wie Anm. 49), S. XXIV ff. – Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 177 ff.

98) Siehe schon LORENZ (wie Anm. 5), S. 165 f.

99) KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. XIII f., S. 4 ff.

100) W. KROGMANN, Detmar von Lübeck, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 5, 1955, Sp. 151.

101) Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 189 ff. – Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 73 f., 126.

102) GRAUTOFF (wie Anm. 49), S. XVIII – KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. XIV, 74, 121. – BRUNS, Kock (wie Anm. 19), S. 87.

Band der Ratshandschrift enthalten sind<sup>103</sup>), gehen nach Bruns auf die Tätigkeit der Lübecker Ratssekretäre zurück, von denen er drei als Verfasser glaubt nachweisen zu können<sup>104</sup>). Die beiden Kodizes der Ratshandschrift haben bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts im Archiv der Lübecker Wette gelegen<sup>105</sup>). Das entspricht auch der Ausgangssituation von 1385, in der es ja die beiden Wetteherren gewesen waren, die Detmar mit der Abfassung der Chronik beauftragt hatten. Der ältere Kodex der Ratshandschrift ist wahrscheinlich bald nach 1395 angelegt und spätestens im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts abgeschlossen worden. Daß die Chronik und deren Fortsetzungen in dieser Form als offizielle Stadtchronik gegolten haben und für den Gebrauch des Rates bestimmt waren, wird nicht nur in der bereits erwähnten Einleitung Detmars angesprochen, sondern auch im zweiten Kodex noch einmal unterstrichen, wo es zum Abschluß heißt: *Hirmede endighet siik dat ander bock der croneken vor de brukinghe der erwerdighen, voersichtliken, kloken wysheyt des rades to Lubeke*<sup>106</sup>).

Die Stadtchronik in Form der Ratshandschrift war, ähnlich wie sonstiges für den ratsinternen Gebrauch bestimmtes Schriftgut, einem breiteren Publikum nicht zugänglich. Das führt zu der Frage, auf welche Weise der Text der Chronik und ihrer Fortsetzungen verbreitet und in die Hände des von Detmar angesprochenen Publikums gekommen ist. Abschriften, die sich eindeutig auf die Ratshandschrift zurückführen lassen, sind nicht bekannt<sup>107</sup>). Daß andererseits die Ratshandschrift auch Personen, die selbst nicht dem Ratsgremium oder der Kanzlei angehörten, zugänglich gewesen ist, läßt sich nur in zwei Fällen belegen. So soll Hermann Korner, der Lesemeister der Lübecker Dominikaner, die Handschrift benutzt haben, als er um 1420 seine »*Chronica novella*« bearbeitete<sup>108</sup>). Eindeutiger ist die Benutzung durch Reimar Kock, den späteren Petripfarrer. In seiner Chronik der Stadt Lübeck, die er 1549 dem Rat widmete, erwähnt er unter den von ihm benutzten Werken auch die Ratshandschrift<sup>109</sup>).

Das Interesse an der Detmarchronik wird aber zweifellos größer und deren abschriftliche

103) Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck, Bd. 3 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 28), 1902, Nachdr. 1968, S. 345 ff. – Chroniken 4 (wie Anm. 84), S. IX ff.

104) BRUNS, Die Lübsche Ratschronik des 15. Jahrhunderts und ihre Verfasser, in: HansGBll 1902, 1903, S. 181–202. – DERS., Chroniken 4 (wie Anm. 84), S. XXVII ff, XXXIX ff. – DERS., Chroniken 5 (wie Anm. 84), S. VII ff. – KOPPMANN, Chroniken 3 (wie Anm. 103), S. 352 ff. läßt die Verfasserfrage offen.

105) GRAUTOFF (wie Anm. 49), S. XVI f.

106) Chroniken 5 (wie Anm. 84), S. 269.

107) GRAUTOFF (wie Anm. 49), S. XVI. KOPPMANN hat seine Auffassung, daß eine solche Abschrift im Hamburger Cod. Hist. 33 vorliegt, später korrigiert, Chroniken 1 (wie Anm. 9), nach S. 597. Die älteste Abschrift scheint erst aus dem 17. Jahrhundert vorzuliegen, Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 193.

108) GRAUTOFF (wie Anm. 49), S. X, XVII f. SCHWALM weist in der Einleitung seiner Edition (wie Anm. 93), S. XXVI ff. darauf hin, daß sich nicht eindeutig feststellen läßt, welche Fassung der Detmarchronik benutzt worden ist. Dazu KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 3 ff.

109) In der Einleitung zu Kocks Chronik, gedruckt bei GRAUTOFF (wie Anm. 49), S. 459, wird unter den benutzten Quellen nur der zweite Teil der Ratshandschrift aufgeführt, während die Detmarchronik nicht als deren Bestandteil bezeichnet wird. GRAUTOFF, S. XVIII weist auch darauf hin, daß die wahrscheinlich von Kock herstammenden Glossen nur im zweiten Kodex vorkommen.



Verbreitung auch umfangreicher gewesen sein. Das beweist schon der heute in der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek befindliche Codex Historicus 33 aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Er enthält die Lübecker Chronik für die Jahre 1157 bis 1413, und zwar in einer von der Ratshandschrift abweichenden Form. Um 1470 ist der Kodex in den Besitz des Lüneburger Bürgermeisters Nikolaus Sankenstede gelangt<sup>110)</sup>. Die Verbreitung der Detmarchronik und ihrer Fortsetzungen, unabhängig von der Ratshandschrift, muß aber schon bald nach dem Entstehen der Chronik eingesetzt haben und ist für das beginnende 15. Jahrhundert auch greifbar. Damals ist nämlich eine Fortsetzung für die Jahre 1400 bis 1413 entstanden, die in Sankenstedes Kodex auch vollständig Eingang gefunden hat, in die Ratshandschrift aber nur für das Jahr 1400 übernommen wurde<sup>111)</sup>. Erst vierzig bis fünfzig Jahre später ist die Ratshandschrift in anderer Weise fortgesetzt worden<sup>112)</sup>.

Andererseits ist auch schon die eigentliche Detmarchronik, vor allem für die Berichtsjahre 1105 bis 1386, in unterschiedlicher Textgestalt überliefert. So stimmen die Ratshandschrift, der Kodex Sankenstedes, die von Melle-Handschrift und die Handschriften der sogenannten Rufus-Chronik, die Koppmann seinen Editionen zugrunde gelegt hat, zwar teilweise überein, weichen in anderen Abschnitten aber in unterschiedlicher Weise voneinander ab. Koppmann hat diese Überlieferung damit erklärt, daß die Lübecker Chronikverfasser des 14. Jahrhunderts jeweils mehrere Werke hinterlassen hätten, die dann in den späteren Handschriften in verschiedener Weise kompiliert worden seien. So rechnet er mit zwei Werken von Johann Rode, dem angeblichen Verfasser der »Stadtchronik«, und mit vier Werken bzw. Rezensionen von Detmar<sup>113)</sup>. Die Möglichkeit, daß diese Überlieferung durch die Tätigkeit späterer Abschreiber zustande gekommen ist, wird nicht genügend berücksichtigt. Wenn die Entscheidung über dieses zentrale Problem auch offen bleiben muß, stellt sich dennoch die Frage, wem die mehr oder minder zahlreichen Chroniken und Chronikbruchstücke überhaupt zugänglich gewesen sind und auf wen die ursprünglich sicher noch zahlreicheren Kompilationen zurückgehen. Auch wenn man die Möglichkeiten der Handschriftenverbreitung im spätmittelalterlichen Lübeck nicht zu einseitig beurteilen darf, wird vor allem an zwei Zentren zu denken sein, die diese Voraussetzungen erfüllten. Das ist einmal das Katharinenkloster der Minoriten, in dem die Chroniken und, wie mehrfach vermutet worden ist, auch die ersten Fortsetzungen entstanden sind. Als zweites Zentrum, wenigstens seit dem beginnenden 15. Jahrhundert, kommt das Burgkloster der Dominikaner in Frage, dem der bereits erwähnte Chronist Hermann Korner angehörte, dessen Werk dann auch als Grundlage für die Fortsetzung der Ratshandschrift gedient hat<sup>114)</sup>. Jakob Schwalm, der

110) Katalog der Handschriften der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Bd. 5: Die historischen Handschriften, Teil 1, bearb. v. B. LOHSE, 1968, S. 55; zur Handschriftenbeschreibung auch KOPPMANN, Chroniken 1 (wie Anm. 9), S. 3 ff.

111) Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. 73 f., 119 f.

112) Chroniken 3 (wie Anm. 103), S. 345 ff. – Chroniken 4 (wie Anm. 84), S. IX ff.

113) KOPPMANN, Chroniken 2 (wie Anm. 5), S. Xf., XII f., 185 f.

114) SCHWALM (wie Anm. 93), S. XXVI – KOPPMANN, Chroniken 3 (wie Anm. 102), S. 347 ff.

Editor der Chronik, vermutet sogar, daß auch schon die Fortsetzung der Detmarchronik bis 1400 im Burgkloster entstanden ist<sup>115)</sup>.

Kehren wir abschließend noch einmal zu den von Koppmann unterschiedenen zwei Ansätzen der Stadtgeschichtsschreibung, dem geistlich-kirchlichen und dem bürgerlich-städtischen, zurück, dann zeichnet sich für Lübeck folgendes Bild ab: In der Mitte des 14. Jahrhunderts liegt aus beiden Bereichen ein Werk vor, einmal die literarisch ausgeformte Chronik von 1347, die wahrscheinlich aus dem Katharinenkloster stammt und die dem historischen Interesse eines breiteren Publikums entgegenkommen will, und zum anderen die stadtbuchartig geführte »Stadtchronik«, die für den Gebrauch des Rates bestimmt ist. Die 1385/86 im Auftrag der Wetteherren und sicher auch mit Zustimmung des Rates entstandene Detmarchronik faßt diese beiden Stränge der Historiographie zusammen. Detmar kann nicht nur beide Chroniken und weiteres Material als Quellengrundlage benutzen, sondern er will mit seiner Chronik auch beiden Zielsetzungen dienen. Spätestens zu Beginn des 15. Jahrhunderts spaltet sich die Chronistik dem Inhalt und der Überlieferung nach wieder auf. Für den Gebrauch des Rates wird ein eigener Kodex angelegt, der später selbständig, wahrscheinlich durch Stadtschreiber, ergänzt wird. In dieser Form sind die Detmarchronik und ihre Fortsetzungen nur den Ratsmitgliedern und den Stadtschreibern zugänglich<sup>116)</sup>. Unabhängig davon wird vor allem im Katharinen-, aber auch im Burgkloster die Detmarchronik fortgesetzt, und es entstehen Abschriften, in denen die vorliegende, auch ältere chronikalische Überlieferung in verschiedener Weise kompiliert wird. In dieser Form gelangt die Detmarchronik samt Fortsetzungen auch in die Hände eines interessierten, breiteren Lesepublikums.

115) SCHWALM (wie Anm. 93), S. XXVIIff., dazu S. XXX.

116) Vom zweiten Kodex der Ratshandschrift scheinen ebenfalls keine Abschriften vorzuliegen, siehe oben Anm. 112. Die Textübereinstimmungen mit dem »*Chronicon Slavicum*« des ausgehenden 15. Jahrhunderts erklärt Bruns damit, daß diese Abschnitte von Ratsnotaren verfaßt seien, denen die Ratshandschrift zugänglich war; im einzelnen F. BRUNS, Der dritte Teil des *Chronicon Slavicum* und seine Verfasser, in: HansGBll 16, 1910, S. 103–127 – DERS., Chroniken 4 (wie Anm. 84), S. XXXVff.